

- d. **Abschluss von Vereinbarungen und Verträgen mit Verbänden und Institutionen der Literaturszene**
- e. **Einführung anderer geeigneter Arten von Mitgliedschaften, welche die in Art. 4a genannten ergänzen**
- f. **Dem geschäftsführenden Ausschuss obliegen zudem die vom Vorstand übertragenen Aufgaben.**

Art. 13.

Die Rechnungsprüfungsstelle kontrolliert die Vereinsrechnung auf deren Richtigkeit. Sie besteht aus zwei Revisoren, die von der Vereinsversammlung auf drei Jahre gewählt werden. Die Revisoren erstatten der Vereinsversammlung über das Prüfungsergebnis Bericht. Sie sind wieder wählbar.

Rechnungsabschluss

Art. 14

Die Aktivitäten der PRO LYRICA werden bestritten aus den Mitgliederbeiträgen, freiwilligen Spenden und Legaten, Sponsorenbeiträgen und den Einnahmen aus dem Verkauf von Büchern und anderen einschlägigen Produkten oder anderweitigen Erlösen.

Art. 15

Für die Verbindlichkeiten der PRO LYRICA haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung von Mitgliedern oder Vorstand für Verpflichtungen des Vereins ist ausgeschlossen.

Schlussbestimmungen

Art. 16

Die Auflösung des Vereins kann die Mitgliederversammlung der PRO LYRICA mit zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschliessen. Im Falle der Auflösung ist das Vereinsvermögen für einen der Lyrikförderung nützlichen Zweck nach Beschluss der Versammlung zu verwenden.

Art. 17

Die «PRO LYRICA – Schweizerische Lyrische Gesellschaft» tritt an die Stelle der bisherigen «Stiftung PRO LYRICA», Wagenhausen, gegründet am 3.9.1988 und aufgelöst am 21.4.1995.

Art. 18

Diese Statuten treten mit der heutigen Gründung des Vereins in Kraft.

Der Präsident: Helmut W. Mildner

Die Aktuarin: Hanna Meister

Schaffhausen, den 22. April 1995
revidiert 2007 und 2016



Schweizerische
Lyrische
Gesellschaft

Statuten

revidiert 2016

Name und Sitz des Vereins

Art. 1

Unter dem Namen «PRO LYRICA– Schweizerische Lyrische Gesellschaft» (nachfolgend PRO LYRICA genannt) besteht mit Sitz in Winterthur ein Verein auf unbestimmte Zeit im Sinne von Art. 60–79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Vereinszweck

Art. 2

Zweck der PRO LYRICA ist die Förderung des lyrischen Schaffens in der Schweiz. Dies kann durch Herausgabe eigener Bücher, Unterstützung von wenig bekannten Lyrikern und Lyrikerinnen oder in anderer geeigneter Form geschehen.

Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglied der PRO LYRICA kann grundsätzlich jede Person, Firma, Körperschaft oder Institution werden, die sich mit den Zielen des Vereins identifiziert. Die Anmeldung kann jederzeit schriftlich durch Mitteilung oder durch Einzahlung des Jahresbeitrags erfolgen. Über die definitive Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Ausschuss des Vorstandes.

Art. 4

Die PRO LYRICA kennt folgende Arten der Mitgliedschaft:

- a. **Einzelmitglieder**, mit einer Stimme;
Paarmitglieder (Mitglieder, welche im gleichen Haushalt leben), mit je einer Stimme;
Jugendmitglieder (bis zum vollendeten 25. Altersjahr), mit einer Stimme;
Gönnermitglieder (Einzelpersonen, Firmen, Körperschaften oder Institutionen), mit einer Stimme (Beachte zudem Art. 12e.).
- b. Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Entrichtung eines Jahresbeitrags, dessen Höhe jeweils von der Vereinsversammlung beschlossen wird. Mitglieder, die während des Jahres ein- oder austreten, bezahlen den vollen Jahresbeitrag. Ausnahmen können vom Vorstand bewilligt werden.

Art. 5

Personen, welche sich um die PRO LYRICA besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch die Vereinsversammlung auf Vorschlag des Vorstands. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei, in ihren Rechten jedoch den anderen Mitgliedern gleichgestellt.

Art. 6

Mitglieder, die in grober Weise gegen die Interessen der PRO LYRICA verstossen, können durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Mitglieder, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, können nach zweimaliger Mahnung durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Organisation der PRO LYRICA

Art. 7

Die Organe der PRO LYRICA sind:

- a. **die Vereinsversammlung**
- b. **der Vorstand**
- c. **der geschäftsführende Ausschuss**
- d. **die Rechnungsprüfungsstelle**

Art. 8

Die Versammlung der Mitglieder (Vereinsversammlung) bildet das oberste Organ des Vereins.

Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich statt. Die Einladung hat schriftlich zu erfolgen. Eine ausserordentliche Vereinsversammlung kann durch den Vorstand bei Anliegen wichtiger Traktanden jederzeit einberufen werden. Sie muss durchgeführt werden, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangen.

Anträge an die Vereinsversammlung haben bis spätestens 14 Tage vor deren Stattfinden im Besitz des Präsidiums zu sein, damit über sie Beschluss gefasst werden kann. An der Vereinsversammlung sind Beschlüsse nur zulässig über Geschäfte, die auf der Tagesordnung stehen und vom Vorstand vorberaten sind.

Art. 9

Die Vereinsversammlung hat folgende Befugnisse:

- a. **Aufstellung und Änderung der Statuten**
- b. **Wahl des Präsidiums, der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfungsstelle**
- c. **Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung**
- d. **Festsetzung des Jahresbeitrages**
- e. **Entscheidung über alle wichtigen, vom Vorstand ihr unterbreiteten Geschäfte**
- f. **Ernennung von Ehrenmitgliedern**
- g. **Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins**

Art. 10

Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Mitgliedern und wird auf die Dauer von 3 Vereinsjahren gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Jedes Mitglied des Vorstandes ist wiederwählbar. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.

Art. 11

Der Vorstand deckt folgende Funktionen personell ab: Das Präsidium (1 oder mehrere Personen), die Geschäftsleitung, das Vizepräsidium, das Lektorat sowie das Sekretariat. (Mehrfachbesetzungen und Mehrfachfunktionen sind möglich.)

Der Vorstand kann um weitere Funktionen ergänzt werden, z.B. Kommunikation, Mitgliederbetreuung, Webverantwortung, Marketing, Fundraising usw. Der Vorstand konstituiert sich selber.

Das Präsidium vertritt den Verein nach aussen, ordnet an und leitet die Verhandlungen des Vorstandes und des Vereins in Absprache/Zusammenarbeit mit der Geschäftsleitung und sorgt für die Ausführung der Beschlüsse. Es hat bei allen Abstimmungen Stichtscheid.

Das Vizepräsidium nimmt bei Verhinderung des Präsidiums dessen Stellvertretung wahr. Das Sekretariat führt das Protokoll und besorgt in Gemeinschaft mit der Geschäftsleitung die allgemeinen Korrespondenzen.

Das Sekretariat erledigt zudem das Rechnungswesen des Vereins, führt den Schriftverkehr und besorgt die Auslieferung der Bücher. Einzelne Sekretariatsbereiche wie Buchlager/Buchauslieferung und Rechnungswesen können auch an Dritte sowohl vereinsintern wie auch vereinsextern übertragen werden.

Art. 12

Der geschäftsführende Ausschuss besteht aus dem Präsidium, der Geschäftsleitung und dem Sekretariat sowie bei Bedarf aus weiteren Vorstandsmitgliedern. Dieser hat folgende Befugnisse:

- a. **Abschluss von Autoren- und Autorinnenverträgen**
- b. **Abschluss von Verträgen mit Verlagsvertreterinnen und -vertretern**
- c. **Abschluss von Verträgen mit Bücher-Auslieferungsstellen**